

Information der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien



pinkpaper



Wir wollen heiraten

**Rechtliche Anerkennung
und Gleichstellung gleich-
geschlechtlicher Lebensformen**

Wir wollen heiraten

Rechtliche Anerkennung und Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensformen mit heterosexuellen Lebensformen

Unterlagen zur Diskussion über die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher mit verschiedengeschlechtlichen PartnerInnenschaften:

- ✘ Die derzeitige Situation in Österreich
- ✘ Die Forderungen der HOSI Wien
- ✘ Die Regelungen im Ausland

**zusammengestellt von der
Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien**

Stand: September 2004

DER STATUS QUO IN ÖSTERREICH

Lebensgemeinschaften bzw. PartnerInnenschaften zwischen zwei lesbischen Frauen oder zwei schwulen Männern sind in Österreich heute immer noch fast völlig rechtlos.

Dies stellt eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung gegenüber Heterosexuellen dar, deren Beziehungen – je nach gewählter Form der PartnerInnenschaft – rechtlich in bestimmter Weise abgesichert bzw. anerkannt sind.

Die Ungleichbehandlung homosexueller Menschen in diesem Zusammenhang ist eine Diskriminierung und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und daher auch des grundlegenden Menschenrechts auf Achtung des Privatlebens.

Deshalb fordern wir, dass homosexuellen Paaren dieselben Wahlmöglichkeiten für die (rechtliche) Gestaltung ihrer Beziehungen offen stehen sollen, wie sie für Heterosexuelle selbstverständlich sind:

- 1. die Option, eine der Ehe rechtlich gleichgestellte Verbindung eingehen zu können**, die allerdings nicht Ehe heißen muss, sondern auch in einer „Eingetragenen PartnerInnenschaft“ nach nordischem Vorbild (Dänemark, Grönland, Norwegen, Schweden, Island, Finnland) bestehen kann, wobei es Gegenstand weiterer Erörterungen sein kann, inwieweit das geltende Scheidungs-, Unterhalts- und Pensionsrecht auf diese Eingetragenen PartnerInnenschaften Anwendung finden soll;
- 2. die Option, eine Lebensgemeinschaft eingehen zu können**, die weniger Rechte und Pflichten mit sich bringt als eine Ehe. Dazu reicht es, durch eine generelle Klausel klarzustellen, dass der Begriff „Lebensgefährte“ in allen einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen umfasst;
- 3. die Option, als Individuum (Single) zu leben** und keinerlei rechtlich verpflichtende Verbindung und damit keinerlei Rechte und Verpflichtungen einzugehen, selbst wenn man in einer Beziehung mit einer anderen Person steht.

Zur Erläuterung:

Derzeit gibt es in diesem Zusammenhang zwei Arten von Bestimmungen:

- 1) Den bestehenden Gesetzestexten ist keine Unterscheidung von Ehe, heterosexueller und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft zu entnehmen.**

Die bisherige Rechtsprechung der Höchstgerichte nimmt jedoch gleichgeschlechtliche Beziehungen von diesen Bestimmungen aus, was jedoch im Juli 2003 in einem Fall (siehe später) zu einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt hat. (In einigen wenigen Gesetzen wird die Angehörigen-Definition indes ausdrücklich auf verschiedengeschlechtliche LebensgefährtenInnen eingeschränkt.)

In vielen Gesetzen, in denen eine Angehörigen-Definition vorkommt, sind Ehegatten und heterosexuelle Lebensgefährten bereits gleichgestellt. Eine Ausweitung des Angehörigenbegriffs auf gleichgeschlechtliche Lebensgefährten würde in den meisten Fällen daher gar keine Gesetzesänderungen erforderlich machen, sondern nur eine neue Auslegung der bestehenden Bestimmungen.

Beispiele: Definition der „nahen Angehörigen“ im § 32 (1) Konkursordnung oder im § 4 (1) Anfechtungsordnung, § 123 ASVG (Anspruchsberechtigung für Angehörige); § 77 (6) ASVG (begünstigte Pensions-Weiterversicherungsmöglichkeit für Personen, die nahe Angehörige pflegen); im Strafvollzugsgesetz betrifft die Angehörigen-Definition etwa jene Bestimmungen, die Besuche, Verständigungen, den Briefverkehr und die Unterbrechung der Freiheitsstrafe regeln.

Jüngste Verbesserungen:

Im Juli 1998 beschloss der Nationalrat, das Zeugnisentschlagungsrecht für Angehörige nach § 72 (2) Strafgesetzbuch und § 152 (1) Strafprozessordnung auf gleichgeschlechtliche Lebensgefährten auszuweiten.

§ 382b Exekutionsordnung (EO) in der Fassung der EO-Novelle 2003 enthält eine sprachliche Fassung des Begriffs der Lebensgemeinschaft, die auch die Lage gleichgeschlechtlicher Paare berücksichtigt. Auch § 250 EO ist nunmehr einer neutralen Auslegung zugänglich.

Seit 1. Juli 2004 ist durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 78/2000 im neuen Gleichbehandlungsgesetz bzw. im novellierten Bundesgleichbehandlungsgesetz sichergestellt, dass verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensgefährten in der Arbeitswelt gleich zu behandeln sind. Das bedeutet, dass nunmehr die Pflegefreistellung bzw. Familienhospizkarenz zur Pflege kranker bzw. sterbender Angehöriger auch für gleichgeschlechtliche Lebensgefährten in Anspruch genommen werden kann (§ 16 Urlaubsgesetz). Auch nach § 24 Abs. 2 Angestelltengesetz ist der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte jetzt gleichgestellt: Diese Bestimmung regelt den Aufschub bei der Räumung einer Dienstwohnung durch die Angehörigen, die bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem verstorbenen Mieter gelebt haben.

Auch die Bundesländer müssen aufgrund besagter EU-Richtlinie entsprechende Landesgesetze zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (also in erster Linie für die Landesbediensteten) schaffen. Wien und die Steiermark haben die entsprechenden Antidiskriminierungsgesetze bereits beschlossen (Stand: September 2004).

2) Das Gesetz benachteiligt alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe.

Beispiele: § 12 Mietrechtsgesetz (Abtretung des Mietrechts), § 321 Zivilprozessordnung (Zeugnisentschlagungsrecht), § 757 ABGB (Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/der Ehegattin), § 108 und § 254 (2) ASVG (Bezugsberechtigung im Falle des Todes des/der Anspruchsberechtigten bzw. Invaliditätspension), Hinterbliebenenpensionen u. v. a. m., Fremdenrecht.

Das ganze Ausmaß der Benachteiligungen, die durch die Beschränkung der Lebensgefährten-Defi-

dition auf heterosexuelle Beziehungen für gleichgeschlechtliche PartnerInnen entstehen, ist kaum zu erfassen, da sie alle Rechtsmaterien betreffen, in denen EhegattInnen bzw. LebensgefährtInnen als Angehörige vorkommen. Das geht weit über die nahe liegenden und offensichtlichen Bereiche wie Miet-, Sozialversicherungs-, Pensions- oder Erbrecht hinaus und betrifft so unspektakuläre Rechtsbereiche wie die Konkurs- und Anfechtungsordnung oder etwa das Unterbringungsgesetz, das die zwangsweise Unterbringung von Personen in psychiatrischen Anstalten regelt. Auch hier ist das Einspruchsrecht gegen eine solche Maßnahme auf EhegattInnen bzw. heterosexuelle LebensgefährtInnen beschränkt.

Eine Behebung dieser vielfältigen Ungerechtigkeiten ist daher auch nicht durch die entsprechende Sanierung einzelner Gesetze zielführenderweise möglich, sondern nur durch eine grundsätzliche Regelung, die eben einerseits in der generellen Ausweitung der Lebensgefährten-Definition auf gleichgeschlechtliche Beziehungen und andererseits in der Schaffung eines neuen Rechtsinstituts, und zwar der Eingetragenen PartnerInnenschaft, besteht. Diese Erfahrung hat man auch in den nordischen Ländern gemacht, wo derartige Rechtsinstitute bereits verwirklicht worden sind. In Schweden schätzte man etwa, dass Lebensgemeinschaften bzw. Ehen ungefähr von 200 gesetzlichen Bestimmungen und 800 Verordnungen tangiert werden. Es wäre fast unmöglich, erstens sich darüber einen Überblick zu verschaffen, zweitens jede einzelne Bestimmung im Sinn der Gleichstellung für homosexuelle Paare zu erörtern und drittens dem Parlament zuzumuten, 200 Einzelgesetze abzuändern!

DIVERSE WICHTIGE BESTIMMUNGEN

Es soll an dieser Stelle daher auch nicht auf all diese Benachteiligungen eingegangen werden, sondern es sollen im folgenden besonders wichtige Bereiche und in der Praxis für einen größeren Teil von Betroffenen relevante Bestimmungen näher beleuchtet werden, um eine konkretere Vorstellung von den verschiedenartigsten Diskriminierungen zu geben.

MIET- UND WOHNRECHT

§ 14 Abs. 3 Mietrechtsgesetz (MRG) beinhaltet ein Eintrittsrecht für den Ehegatten und den Lebensgefährten in den Mietvertrag des verstorbenen Hauptmieters. Trotz neutraler Formulierung des Begriffs „Lebensgefährte“ im Gesetz wurde dieser durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bis 2003 auf verschiedengeschlechtliche LebensgefährInnen beschränkt, gleichgeschlechtliche wurden ausdrücklich davon ausgenommen.

Aufgrund einer von der HOSI Wien unterstützten Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (Karner gegen Österreich) urteilte dieser im Juli 2003, dass diese Auslegung des Mietrechtsgesetzes die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Seither müssen zumindest beim Eintrittsrecht gemäß § 14 Abs. 3 MRG gleich- und verschiedengeschlechtliche LebensgefährInnen gleichbehandelt werden.

Dieses Urteil ist nicht nur deshalb so denkwürdig und bahnbrechend, weil es die erste Entscheidung des EGMR in einem Fall gewesen ist, der die Gleichstellung homo- und heterosexueller Lebensgemeinschaften betrifft, sondern auch, weil sich aus der Urteilsbegründung des EGMR klar ableiten lässt, dass diese über den Anlassfall hinausgeht und für alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen analog zutrifft, also gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften in allen rechtlichen Aspekten gleichzubehandeln sind. Allerdings gilt das Urteil nicht für andere Fälle, sondern nur für das Eintrittsrecht im Mietrecht. Andere Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen LebensgefährInnen müssten erst wieder vor den Straßburger Gerichtshof gebracht werden. Die Chancen, ein Verfahren zu gewinnen, stehen aber sehr gut. Mittlerweile ist eine Beschwerde gegen Österreich wegen der fehlenden Möglichkeit, den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten bei der gesetzlichen Sozialversicherung mitzuversichern, anhängig. Die diesbezüglichen Gesetze beschränken diese Möglichkeit ausdrücklich auf EhegattInnen und verschiedengeschlechtliche LebensgefährInnen.

§ 12 Abs. 1 Mietrechtsgesetz sieht die Abtretung des Mietrechts unter Lebenden vor, und zwar – wie erwähnt – nur an EhegattInnen, nicht jedoch an LebensgefährInnen. Während heterosexuellen Paaren – wie in allen ähnlichen Fällen – der Weg zum Standesamt offen steht, um diese Benachteiligung zu beenden, gibt es für homosexuelle Paare keine Möglichkeit, das Mietrecht an einer Wohnung an den Partner zu übertragen.

Im März 2002 wurde im Übrigen eine weitere Forderung der HOSI Wien erfüllt: Der Nationalrat beschloss ein neues Wohnungseigentumsgesetz (WEG), das am 1. Juli 2002 in Kraft trat. Seither können zwei x-beliebige Personen gemeinsam Wohnungseigentum erwerben und sich gemeinsam ins Grundbuch eintragen lassen, also auch ein lesbisches oder ein schwules Paar. Vorher war diese Möglichkeit ausschließlich auf Ehepaare beschränkt.

HOL' DIR DEIN RECHT!

Gemäß § 14 Absatz 3 Mietrechtsgesetz (MRG) kann der hinterbliebene Lebensgefährte – egal ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich – in den Mietvertrag des verstorbenen Hauptmieters bzw. der verstorbenen Hauptmieterin zu denselben Bedingungen und vor allem zum gleichen Mietzins eintreten, wenn

- der hinterbliebene Lebensgefährte/die hinterbliebene Lebensgefährtin seit drei Jahren in Lebensgemeinschaft mit dem/der Verstorbenen gelebt hat (Nachweis: gemeldeter Hauptwohnsitz an derselben Adresse) und weiterhin sein/ihr Wohnbedürfnis in der Wohnung hat, oder
- das Paar die Wohnung gemeinsam bezogen hat (in diesem Fall also auch bei einer Lebensgemeinschaft, die noch keine drei Jahre gedauert hat).

Bei Neuannmietung einer Wohnung ist es übrigens vernünftig, dass beide PartnerInnen als HauptmieterInnen in den Mietvertrag aufgenommen werden. Ist das nicht gewünscht oder möglich, sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass man sich zumindest gemeinsam am selben Tag an dieser Adresse anmeldet. Denn sollte dem Hauptmieter dann innerhalb von drei Jahren etwas zustoßen, kann der/die überlebende Partner/in den Mietvertrag übernehmen. Meldet sich eine/r der PartnerInnen erst ein paar Tage später an, erwirbt man das Eintrittsrecht erst nach drei Jahren!

War man mindestens die letzten drei Jahre gemeinsam in der Wohnung gemeldet, ist der/die überlebende Partnerin dann auf jeden Fall eintrittsberechtigt. Diese/r muss der Hausverwaltung bzw. Hausinhabung schriftlich mitteilen, dass er/sie die Hauptmietrechte fortführen will. Es muss kein neuer Mietvertrag aufgesetzt und unterschrieben werden. Und wie gesagt: Der Mietzins darf nicht erhöht werden!

Im Folgenden ein Musterbrief zum Eintritt von Todes wegen gem. § 14 MRG:

Eigener Name
Adresse

An die
Hausverwaltung/Hausinhabung
EINSCHREIBEN

Ort, Datum

Betrifft:
Adresse der Wohnung
Eintritt ins Mietrecht gem. § 14 MRG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich teile Ihnen mit, dass mein Lebensgefährte/meine Lebensgefährtin
(Name) am (Datum) verstorben ist.

Da ich mit meinem Lebensgefährten/meiner Lebensgefährtin zum Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt habe, trete ich gemäß § 14 Absatz 3 MRG in den Mietvertrag ein und setze die Hauptmietrechte fort.

Ich ersuche Sie, in Hinkunft den Mietzins auf meinen Namen vorzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

ERBRECHT

Im Erbrecht sind gleichgeschlechtliche LebensgefährtInnen besonders benachteiligt. Sie sind im Todesfall des Partners/der Partnerin nur dann erbberechtigt, wenn ein Testament vorliegt. Aber auch in diesem Fall gelten sie für die Berechnung der Erbschaftssteuer als „Fremde“ und müssen den höchsten Steuersatz bezahlen. Ihnen steht auch weder ein Pflichtteil noch ein Freibetrag zu, für den keine Erbschaftssteuer zu bezahlen ist.

Nicht selten kommt es vor, speziell bei Beziehungen, die von der Umwelt völlig geheim gehalten werden, dass die Verwandten des/der Verstorbenen Hab und Gut und Wohnung des/der Verstorbenen an sich reißen, während der/die hinterbliebene PartnerIn, der/die unter Umständen das gemeinsame Eigentum mitfinanziert hat, leer ausgeht.

FREMDENRECHT

Eine Familienzusammenführung nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen ist nur für EhegattInnen möglich, nicht jedoch für homo- und heterosexuelle LebensgefährtInnen. Auch hier besteht für lesbische und schwule Paare keine Möglichkeit, dem Partner bzw. der Partnerin durch Heirat einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen. In der Praxis ist es für eine/n österreichische/n StaatsbürgerIn bzw. eine/n AusländerIn mit Aufenthaltsrecht in Österreich völlig unmöglich, für seinen/ihren gleichgeschlechtliche/n PartnerIn aus einem Nicht-EWR-Land eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Österreich zu bekommen. Ihnen bleibt nur, im Ausland zusammenzuleben oder für den/die Nicht-EWR-BürgerIn eine Scheinheirat zu arrangieren – oder die Illegalität.

FORTPFLANZUNGSMEDIZINGESETZ

Nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz sind allein stehende Frauen und Frauen in einer lesbischen Beziehung von der Inanspruchnahme einer künstlichen Befruchtung ausgeschlossen. Dies ist nicht nur diskriminierend für allein stehende und für lesbische Frauen und insbesondere demütigend für alle allein erziehenden Mütter, weil in diesem Gesetz von Staats wegen die Mutterrolle an eine Mann-Frau-Beziehung gebunden wird, sondern das Gesetz ist auch gesundheitsgefährdend für alle lesbischen Frauen, die dennoch schwanger werden wollen, sei es nach der natürlichen Methode oder einer privat organisierten artifiziellen Insemination. Während nämlich bei einer künstlichen Befruchtung unter medizinischen Bedingungen der Spender des Samens auf vorhandene Krankheiten und insbesondere auch auf HIV getestet wird, ist das bei einer privat organisierten Befruchtung oft nicht in dem lückenlosen Ausmaß möglich, wie dies wünschenswert und erforderlich wäre. Dieses Gesetz muss daher dringend entsprechend geändert werden, um das bestehende Gesundheitsrisiko für Frauen und Kinder auszuschließen.

SORGE- UND ADOPTIONSRECHT

Sollten in einer lesbischen oder schwulen Beziehung auch leibliche Kinder eines bzw. einer der PartnerInnen oder beider PartnerInnen vorhanden sein, dann sollte es möglich sein, dass beide PartnerInnen gemeinsam das Sorgerecht für diese Kinder übernehmen können, vorausgesetzt, dass der andere leibliche Elternteil nicht mehr lebt oder auf sein Sorgerecht verzichtet.

Stirbt der leibliche Elternteil eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, dann sollte bei Vorliegen dieser Voraussetzungen das (alleinige) Sorgerecht für das Kind ebenfalls an den hinterbliebenen Lebensgefährten bzw. die hinterbliebene Lebensgefährtin fallen.

Gleichgeschlechtlichen Paaren ist es gesetzlich nicht möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Wir fordern die Beseitigung dieser Diskriminierung im Rahmen der „Eingetragenen PartnerInnenschaft“.

STEUERRECHT

Das Steuerrecht ist sicherlich ebenfalls gründlich auf Diskriminierungen zu durchforsten. Da in Österreich jedoch das Prinzip der Individualbesteuerung besteht, ist die unmittelbare Benachteiligung gegenüber verheirateten Paaren nicht gegeben. Eine Diskriminierung besteht im Alleinverdienerabsetzbetrag, den ein/e PartnerIn in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung nicht in Anspruch nehmen kann.

Ansonsten bestehen Diskriminierungen bei diversen steuerlichen Absetzmöglichkeiten für außergewöhnliche Belastungen, deren Inanspruchnahme auf EhegattInnen beschränkt sind (etwa durch eine körperliche Behinderung des Ehegatten, die Unterhaltsverpflichtung im Trennungsfall, andere Mehrbelastungen).

GESETZLICHE ANERKENNUNG VON GLEICH- GESCHLECHTLICHEN PARTNER(INNEN)SCHAFTEN IN EUROPA

Standesamtliche Ehe:

Erst zwei europäische Staaten haben die standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet:

Niederlande	Gesetz verabschiedet am 19. 12. 2000, am 1. April 2001 in Kraft getreten
Belgien	Gesetz verabschiedet am 30. 1. 2003, am 1. Juni 2003 in Kraft getreten

Anmerkung: Die standesamtliche Ehe in Belgien schließt im Gegensatz zu den Niederlanden das Recht auf Adoption aus.

Eingetragene PartnerInnenschaft:

Folgende Länder haben die „Lesben- und Schwulenehe“ in Form des neuen Rechtsinstituts der „Eingetragenen PartnerInnenschaft“ (EP) verwirklicht:

Dänemark	<i>Registreret partnerskab</i> , in Kraft getreten am 1. Oktober 1989
Norwegen	<i>Registrert partnerskap</i> , in Kraft getreten am 1. August 1993
Schweden	<i>Registrerat partnerskap</i> , verabschiedet 1994, in Kraft getreten am 1. 1. 1995
Grönland	<i>Registreret partnerskab</i> , in Kraft getreten 1996
Island	<i>Staðfest samvist</i> , in Kraft getreten am 27. Juni 1996
Niederlande	<i>Geregistreerd partnerschap</i> , verabschiedet 1997, in Kraft getreten am 1. 1. 1998
Finnland	<i>Rekisteröity parisuhde</i> , verabschiedet am 28. September 2001, in Kraft getreten am 1. März 2002
Schweiz	<i>Eingetragene Partnerschaft</i> , verabschiedet am 18. Juni 2004; muss erst durch eine Volksabstimmung bestätigt werden (Termin wahrscheinlich im Februar 2005)

Die Bestimmungen zur Eingetragenen PartnerInnenschaft im Norden und in den Niederlanden sehen mit wenigen Ausnahmen gleiche Rechte und Pflichten wie für die Ehe vor – bei den Ausnahmen handelt es sich um:

- ✘ keine Adoption in Dänemark, Island, Norwegen und Finnland (Stiefkindadaption allerdings möglich) – in Schweden und in den Niederlanden ist auch die gemeinsame Adoption fremder Kinder möglich.
- ✘ kein Recht auf künstliche Befruchtung für lesbische Paare (außer in den Niederlanden)
- ✘ keine kirchliche Trauung in der Staatskirche.

Außerdem muss im Norden mindestens eine/r der PartnerInnen StaatsbürgerIn des jeweiligen Landes sein und den Wohnsitz in diesem haben, wobei in Dänemark, Schweden und Island es auch reicht, wenn eine/r der PartnerInnen – egal welcher Staatsbürgerschaft – mindestens zwei Jahre den Hauptwohnsitz im Land gehabt hat.

In der Schweiz unterscheidet sich die EP von der Ehe durch ein ausdrückliches Adoptionsverbot und im Bereich der Einbürgerung ausländischer PartnerInnen.

Die niederländische EP-Regelung steht – im Gegensatz zu den nordischen und Schweizer Bestimmungen – auch für heterosexuelle Paare offen. Sie unterscheidet sich inhaltlich nicht von der standesamtlichen Ehe.

Deutsche Übersetzungen von vier der nordischen Gesetze über die Eingetragene PartnerInnenschaft sind angeschlossen.

Andere Rechtsinstitute:

Deutschland	<i>Eingetragene Lebenspartnerschaft</i> , verabschiedet am 1. 12. 2000, in Kraft getreten am 1. August 2001. Diese Regelung reicht an die Eingetragene PartnerInnenschaft, wie sie in den nordischen Ländern bzw. den Niederlanden besteht, nicht heran.
Frankreich	<i>Pacte civil de solidarité (PaCS)</i> , in Kraft getreten am 16. November 1999
Portugal	<i>União de facto, Economia comum</i> , verabschiedet am 15. März 2001
Luxemburg	<i>Loi relative aux effets légaux de certains partenariats</i> , verabschiedet am 12. Mai 2004, in Kraft ab 1. November 2004

Noch eine Stufe unter der deutschen Regelung stehen der *PaCS* in Frankreich und das Luxemburger Partnerschaftsgesetz (beide stehen auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen) sowie die portugiesische *União de facto*. So können einige der aus dem *PaCS* resultierenden Rechte erst einige Jahre nach Schließung des *PaCS* in Anspruch genommen werden.

Portugal hat zwei Regelungen verabschiedet. Das eine Gesetz sieht die rechtliche Absicherung von sogenannten De-Facto-Lebensgemeinschaften (*uniões de facto*) vor. Das zweite Gesetz sieht die Möglichkeit der „Wirtschaftsgemeinschaft“ (*economia comum*) von zwei Personen vor, die auch verwandt oder bloß befreundet sein können. Letztere Regelung ist vor allem auch für jene Lesben und Schwulen bedeutsam, die sich nicht durch eine *União de facto* als gleichgeschlechtliche LebensgefährInnen deklarieren, ihre Beziehung aber dennoch in wirtschaftlicher Hinsicht absichern wollen.

Gleichstellung von **Lebensgemeinschaften** besteht auch in Ungarn und Kroatien, wobei hier keine behördliche Eintragung vorgesehen ist.

Weitere Entwicklungen

Auch in anderen Ländern befassen sich die Parlamente mit entsprechenden Regelungen, etwa in Slowenien, Spanien und Großbritannien. Parlamentarische Initiativen gab bzw. gibt es auch in Lettland, Tschechien, der Slowakei und Polen.

DÄNISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

(ursprünglicher Text – vor der Novellierung betreffend Stiefkindadoption und Regelung über die Staatsbürgerschaft)

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Eintragung

§ 2. Abschnitt 1 und § 12 sowie § 13, Abs 1 und Abs 2 Zi 1 Ehegesetz finden entsprechende Anwendung auf die Eintragung einer Partnerschaft, vgl. jedoch Absatz 2.

Abs 2: Die Eintragung einer Partnerschaft kann nur erfolgen, wenn beide PartnerInnen oder eine/r von ihnen den Wohnsitz hier im Land und die dänische Staatsbürgerschaft hat.

Abs 3: Die Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung der Partnerschaft, darunter die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt werden, werden vom Justizministerium erlassen.

Rechtsfolgen

§ 3. Die Eintragung einer Partnerschaft hat, abgesehen von den in § 4 angeführten Ausnahmen, dieselben Rechtsfolgen wie die Eheschließung.

Abs 2: Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung, die die Ehe bzw. die Ehegatten betreffen, finden entsprechende Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft und die Eingetragenen PartnerInnen.

§ 4. Die Vorschriften des Adoptionsgesetzes betreffend Ehegatten gelten nicht für die Eingetragene Partnerschaft.

Abs 2: § 13 Zi 3 und § 15 Abs 3 Vormundschaftsgesetz betreffend Ehepaare finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft.

Abs 3: Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung, die besondere Vorschriften für einen Ehegatten beinhalten und dabei ausdrücklich an dessen Geschlecht anknüpfen, finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft.

Abs 4: Bestimmungen in internationalen Übereinkommen finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft, es sei denn, die Vertragspartner stimmen zu.

Auflösung

§ 5. Die Abschnitte 3, 4 und 5 des Ehegesetzes sowie der Abschnitt 42 der Prozessordnung (Zivil- und Strafprozessordnung sind in Dänemark nicht getrennt, Anm. d. Ü.) finden entsprechende Anwendung auf die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft, vgl. jedoch Absätze 2 und 3.

Abs 2: § 43 Abs 1 und § 46 Ehegesetz finden keine Anwendung auf die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft.

Abs 3: Ungeachtet § 448 c der Prozessordnung kann eine Eingetragene Partnerschaft stets hier im Land aufgelöst werden.

Bestimmungen über das Inkrafttreten u. a.

§ 6. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

§ 7. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland, kann jedoch durch königliche Anordnung ganz oder teilweise mit jenen Abweichungen, die die besonderen färöischen und grönländischen Verhältnisse erfordern, für diese Landesteile in Kraft gesetzt werden.

(Übersetzung aus dem Dänischen von Kurt Krickler)

NORWEGISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

§ 1. Zwei homosexuelle Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft mit jenen Rechtsfolgen, die aus diesem Gesetz erwachsen, eintragen lassen.

§ 2. Abschnitt 1 des Ehegesetzes, der die Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe regelt, erfährt entsprechende Anwendung bei der Eintragung einer Partnerschaft. Niemand kann eine Eingetragene Partnerschaft eingehen, solange eine frühere Eingetragene Partnerschaft oder eine Ehe besteht.

Abschnitt 2 des Ehegesetzes, der die Prüfung von Ehevoraussetzungen regelt, und Abschnitt 3, der die Trauung regelt, finden keine Anwendung auf die Eintragung einer Partnerschaft.

Die Eintragung einer Partnerschaft kann nur erfolgen, wenn eine/r der PartnerInnen oder beide den Wohnsitz hier in Norwegen hat/haben und zumindest eine/r von beiden die norwegische Staatsbürgerschaft besitzt.

Die Prüfung der Voraussetzungen sowie das Verfahren bei der Eintragung von Partnerschaften erfolgt nach vom Justizministerium zu erlassenden Vorschriften.

§ 3. Die Eintragung einer Partnerschaft hat, abgesehen von den sich aus § 4 ergebenden Ausnahmen, dieselben Rechtsfolgen wie das Eingehen einer Ehe.

Bestimmungen in der norwegischen Gesetzgebung, die die Ehe und Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für die Eingetragene Partnerschaft und die Eingetragenen PartnerInnen.

§ 4. Die Bestimmungen des Adoptionsgesetzes betreffend Ehegatten gelten nicht für die Eingetragene Partnerschaft.

§ 5. Unabhängig von der Bestimmung im § 419a des Gesetzes über das Streitverfahren kann ein Verfahren zur Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft, die im Inland eingegangen worden ist, stets bei einem norwegischen Gericht anhängig gemacht werden.

§ 6. Das Gesetz tritt in Kraft, wenn der König es bestimmt.

§ 7. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ergeben sich folgende Änderungen in anderen Gesetzen:

1. Das Strafgesetz Nr. 10 vom 22. Mai 1902 wird wie folgt geändert:

§ 220 soll lauten:

Wer unter Verstoß gegen die §§ 3 oder 4 Ehegesetz eine Ehe eingeht oder wer unter Verstoß gegen § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft, vgl. § 3 Ehegesetz bzw. § 2 Abs 1 Zi 2 Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft, eine Eingetragene Partnerschaft eingeht, wird mit

Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren bestraft. War der Ehegatte oder der Eingetragene Partner unwissend, dass eine Ehe bzw. eine Eingetragene Partnerschaft unter Verstoß gegen die erwähnten Bestimmungen eingegangen wurde, kann er oder sie mit Freiheitsstrafe von bis zu 6 Jahren bestraft werden. Die Beihilfe wird in gleicher Weise bestraft.

Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren wird bestraft, wer erwirkt bzw. mitwirkt, dass eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft, die wegen der verwendeten Formen ungültig ist, mit jemandem eingegangen wird, der über die Ungültigkeit unwissend ist.

§ 338 soll lauten:

Wer eine Ehe oder gemäß dem Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft eine Eingetragene Partnerschaft unter Verletzung der geltenden Bestimmungen über die Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. der Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft, von Dispens oder anderer durch Gesetz geregelter Bedingungen eingeht oder Beihilfe dazu leistet, wird mit Geldstrafe bestraft.

2. Das Ehegesetz vom 4. Juli 1991 Nr. 47 wird wie folgt geändert:

§ 4 soll lauten:

Niemand kann eine Ehe eingehen, solange eine frühere Ehe oder Eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 7 Abs 1 Buchstabe e soll lauten:

e. Bräutigam und Braut sollen schriftlich auf Ehre und Gewissen erklären, ob er oder sie früher eine Ehe oder Eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Gegebenenfalls ist ein Nachweis vorzulegen, dass die frühere Ehe oder Eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung beendet wurde oder gemäß § 24 aufgehoben wurde...

(Es folgen Erklärungen, wie dieser Nachweis zu erfolgen hat, Anm. d. Ü.)

§ 7 Abs 1 Buchstabe j erster Satz soll lauten:

j. Bräutigam und Braut haben je einen Trauzeugen aufzubieten, der auf Ehre und Gewissen zu erklären hat, dass er oder sie den Bräutigam bzw. die Braut kennt, und darüber Auskunft zu geben hat, ob dieser bzw. diese früher eine Ehe oder Eingetragene Partnerschaft eingegangen ist und ob die Brautleute auf die im § 3 erwähnte Art verwandt sind.

§ 8 Abs 1, 2 und 3 sollen lauten:

Derjenige/diejenige, der/die früher verheiratet oder PartnerIn in einer Eingetragenen Partnerschaft war, muss nachweisen, dass die Aufteilung des Gesamtgutes aus der früheren Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft dem zuständigen Gericht zur Behandlung übergeben worden ist, oder eine Erklärung des früheren Ehegatten bzw. Partners oder der Erben vorlegen, dass eine private Gütertrennung eingeleitet wurde.

Dies gilt nicht, wenn eine Erklärung des früheren Ehegatten oder Partners vorgelegt wird, wonach in der Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft kein zu trennendes Vermögen vorhanden war, oder wenn eine Erklärung der Erben des verstorbenen Ehegatten oder Partners vorgelegt wird, derzu-

folge sie zustimmen, dass der/die Hinterbliebene den Nachlass ungeteilt behält.

Ist die frühere Ehe oder Eingetragene Partnerschaft auf andere Weise als durch Tod aufgelöst worden und sind mehr als zwei Jahre seit der Auflösung vergangen, so reicht es, wenn derjenige/diejenige, der/die eine neue Ehe eingehen will, erklärt, dass eine Gütertrennung stattgefunden hat bzw. dass keine zwischen den Ehegatten bzw. Partnern aufzuteilenden Güter vorhanden waren.

(Übersetzung aus dem Norwegischen von Kurt Krickler)

SCHWEDISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

(ursprünglicher Text – vor der Novellierung betreffend Regelung über die Staatsbürgerschaft und vor Einführung der Adoption)

Abschnitt 1: Eintragung der Partnerschaft

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

§ 2. Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn zumindest eine/r der PartnerInnen schwedische/r StaatsbürgerIn mit Wohnsitz hier im Land ist.

§ 3. Die Eintragung kann nicht erfolgen für jemand, der/die unter 18 Jahre alt ist, oder für diejenige, die in direkter auf- bzw. absteigender Linie miteinander verwandt oder Vollgeschwister sind.

Die Eintragung von Halbgeschwistern kann nicht ohne Genehmigung der Regierung oder der von der Regierung dafür bestimmten Behörde erfolgen.

Die Eintragung einer Person, die verheiratet oder bereits Eingetragener Partner ist, kann nicht erfolgen.

Die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft werden nur nach schwedischem Recht geprüft.

§ 4. Bevor eine Eintragung vorgenommen wird, ist zu prüfen, ob Eintragungshindernisse vorliegen.

§ 5. Bei dieser Prüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 15 des Ehegesetzes, die für die Prüfung von Ebehinderungsgründen gelten, entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Eintragung erfolgt in Anwesenheit von Zeugen.

§ 7. Bei der Eintragung haben beide Partner gleichzeitig anwesend zu sein. Jede/r hat einzeln auf Anfrage des Standesbeamten („registreringsförrätteren“ = Eintragungsvornehmender, Anm. d. Ü.) seine/ihre Zustimmung zur Eintragung zu bekunden. Der Standesbeamte hat sie daraufhin zu Eingetragenen PartnerInnen zu erklären.

Falls die Eintragung nicht wie im Absatz 1 vorgesehen erfolgt ist oder falls der Standesbeamte nicht zur Durchführung einer Eintragung befugt war, ist die Eintragung ungültig.

Eine Eintragung, die gemäß Absatz 2 ungültig ist, kann bei Vorliegen besonderer Gründe von der Regierung bestätigt werden. Die Angelegenheit kann nur auf Antrag eines/einer der PartnerInnen oder, wenn eine/r der beiden verstorben ist, der Erben des/der Verstorbenen geprüft werden.

§ 8. Als Standesbeamte befugt sind rechtserfahrene Bezirksrichter oder die von den Bezirks- („Läns“-)Verwaltungsbehörden dazu bestimmten Personen.

§ 9. Die Eintragung unterliegt im übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 4, §§ 5, 7 und 8 des Ehegesetzes und den von der Regierung erlassenen Vorschriften.

Gegen Entscheidungen in bezug auf eine Eintragung kann Rechtsmittel ergriffen werden, wie es im Abschnitt 15, §§ 3 und 4 des Ehegesetzes vorgesehen ist.

Hinsichtlich internationaler Auswirkungen der Eintragung gelten die §§ 4-9 im Abschnitt 1 des Gesetzes über bestimmte internationale rechtliche Auswirkungen betreffend Ehe und Vormundschaft (1904:26).

Abschnitt 2: Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft

§ 1. Eine Eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod eines/einer der PartnerInnen oder durch Gerichtsentscheid aufgelöst.

§ 2. Die Bestimmungen des Abschnitts 5 des Ehegesetzes gelten sinngemäß für die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft.

§ 3. Gerichtsverfahren betreffend die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft und angestregte Verfahren zur Feststellung, ob eine Eingetragene Partnerschaft besteht oder nicht besteht, sind Partnerschaftsverfahren. Gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften betreffend Eheverfahren finden auch auf Partnerschaftsverfahren Anwendung.

§ 4. Ein schwedisches Gericht kann stets mit Partnerschaftsverfahren befasst werden, falls die Eintragung gemäß diesem Gesetz erfolgt ist.

Abschnitt 3: Rechtsfolgen einer Eingetragenen Partnerschaft

§ 1. Eine Eingetragene Partnerschaft zieht – abgesehen von den in den §§ 2-4 angeführten Ausnahmen – dieselben Rechtsfolgen wie die Ehe nach sich.

Gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften, die an die Ehe und Ehegatten anknüpfen, finden auf Eingetragene Partnerschaften und Eingetragene PartnerInnen entsprechende Anwendung, falls sich nichts anderes aus den Ausnahmeregelungen in den §§ 2-4 ergibt.

§ 2. Eingetragene PartnerInnen können weder gemeinsam noch allein Kinder gemäß Abschnitt 4 des Elternschaftsgesetzes adoptieren. Eingetragene PartnerInnen können auch nicht gemäß Abschnitt 13, § 8 des Elternschaftsgesetzes dazu bestimmt werden, als speziell bestellte Vormunde das gemeinsame Sorgerecht über eine minderjährige Person auszuüben.

Das Gesetz über künstliche Befruchtung (1984:1140) und das Gesetz über die In-Vitro-Fertilisation (1988:711) finden keine Anwendung auf Eingetragene Partnerinnen.

§ 3. Bestimmungen, die für Ehegatten gelten und deren Anwendung eine besondere Behandlung eines der Ehegatten ausschließlich aufgrund dessen Geschlechts bedeutet, finden keine Anwendung auf Eingetragene PartnerInnen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(Übersetzung aus dem Schwedischen von Kurt Krickler)

ISLÄNDISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

(ursprünglicher Text – vor der Novellierung betreffend Stiefkindadoption und Regelung über die Staatsbürgerschaft)

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können eine Eingetragene Partnerschaft eingehen.

§ 2. Vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 2 finden die Bestimmungen des Abschnitts II des Ehegesetzes Anwendung auf die Eintragung einer Partnerschaft.

Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn zumindest eine/r der PartnerInnen isländische/r StaatsbürgerIn mit Wohnsitz hier im Land ist.

§ 3. Vor der Eintragung haben die betreffenden PartnerInnen eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen stattgefunden hat.

Die Bestimmungen des Abschnitts III des Ehegesetzes finden Anwendung auf die Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft.

Der Justizminister wird Vorschriften hinsichtlich weiterer Einzelheiten über die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erlassen.

§ 4. Die Eintragung wird von den Bezirkshauptleuten („sýslumenn“) und ihren rechtserfahrenen Vertretern vorgenommen.

Die Bestimmungen der §§ 21-26 Ehegesetz gelten auch, so sie anwendbar sind, für die Eintragung einer Partnerschaft.

§ 5. Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 hat die Eintragung einer Partnerschaft dieselben Rechtsfolgen wie die Eheschließung. Gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Ehe und Ehegatten beziehen, finden auch auf die Eingetragene Partnerschaft und die Eingetragenen PartnerInnen Anwendung.

§ 6. Die Bestimmungen des Adoptionsgesetzes betreffend Ehegatten gelten nicht für die Eingetragene Partnerschaft. Die Vorschriften betreffend die künstliche Befruchtung finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft.

Bestimmungen internationaler Übereinkommen, denen Island beigetreten ist, finden keine Anwendung auf die Eingetragene Partnerschaft, außer die Vertragspartner stimmen zu.

§ 7. Eine Eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod eines/einer der PartnerInnen, durch Aufhebung der Eingetragenen Partnerschaft oder durch Scheidung beendet.

§ 8. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2-4 finden die Bestimmungen des Ehegesetzes

betreffend die Aufhebung einer Ehe, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach einer Ehescheidung auch für die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft Anwendung. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Beendigung einer Ehe und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen gelten auch für die Beendigung einer Eingetragenen Partnerschaft.

Der Bezirkshauptmann bzw. Richter hat einen Vermittlungsversuch, wie es § 42 des Ehegesetzes vorsieht, zu unternehmen und die Möglichkeit einer Fortsetzung der Partnerschaft zu prüfen.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 114 Abs. 1 Ehegesetz können gerichtliche Verfahren in Eintragungsangelegenheiten, wie sie im § 113 Ehegesetz vorgesehen sind, jederzeit in Island angestrengt werden, falls die Eintragung der Partnerschaft in Island erfolgt ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 123 Abs. 1 Ehegesetz sind isländische Behörden stets zuständig, über Rechtsfragen zu entscheiden, die sich aus in Island geschlossenen Eingetragenen Partnerschaften ergeben.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 27. Juni 1996 in Kraft.

(Übersetzung aus dem Schwedischen von Kurt Krickler)

Impressum:

Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
Novaragasse 40
1020 Wien

www.hosiwien.at · office@hosiwien.at